



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1541. (2) ad Nr. 22000.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. — Nachdem Wir und Seine kaiserlich-königliche Hoheit Leopold der Zweite, kaiserlicher Prinz von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich &c. &c. Großherzog von Toscana, zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen Anhaltung und gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs zu errichten, so sind von Unserm und dem Bevollmächtigten Seiner k. k. Hoheit, des Herrn Großherzogs von Toscana, nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden. — Artikel I. — Alle Civil- und Militär-Behörden und insbesondere die Militär-Commandanten, welche sich den Gränzen beider Staaten zunächst befinden, sollen angewiesen werden, mit der größten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen einer der beiden Mächte die Gränze des andern Staates überschreite, und in demselben Beistand oder Zuflucht finde. — Sobald ihnen von Seite der Behörde des andern contrahirenden Theiles die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen selbe gehalten sein, der diesfälligen Aufforderung in der kürzesten Frist Folge zu geben, und die Behörden, die sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen. — Artikel II. — Dem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sei es von der Cavallerie, von

der Infanterie, vom Fuhrwesen, von der Marine oder von was immer für einem andern Militär-Körper oder Zweige der österreichischen oder toscanischen Land- oder See-Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten, ohne mit einem ordentlichen Passe oder Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu sein, augenblicklich angehalten, und so fort sammt den Waffen, Montirungs-Stücken, Gepäcke, Pferden u. s. w., die selbe mit sich genommen, auch dann ausgeliefert werden, wenn ein dergleichen Deserteur noch nicht reclamirt worden wäre. Gleich nach Anhaltung eines Deserteurs wird die Regierung, auf deren Gebieth sie Statt gehabt, jene des andern Staates unverzüglich davon benachrichtigen, und derselben zugleich den Tag der Anhaltung, die bei dem Deserteur gefundenen Gegenstände, und, wo möglich, das Regiment oder Corps, zu dem er gehörte, bekannt geben, und sie auffordern, wegen Uebnahme des Deserteurs an ihrer Gränze die geeigneten Verfügungen zu treffen. — In dem Falle, daß der ergriffene Mann auch Deserteur einer dritten Macht wäre, mit welcher gleichfalls ein Cartel besteht, soll derselbe derselben Macht ausgeliefert werden, von deren Truppen er zuletzt entwichen ist. — Sollten dagegen wirkliche Oberofficiere von den Truppen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile sich ohne gehörigen Ausweis in das Gebieth des andern Theiles begeben oder daselbst aufhalten, so hat deren Auslieferung nur auf förmliches Ansuchen im diplomatischen Wege, und in dem Falle einer ihnen zu Schulden kommenden entehrenden Handlung zu geschehen. — Es wird zugleich festgesetzt, daß von Seite Oesterreichs die Commandanten der österreichischen Besatzung zu Ferrara und Piacenza, und von Seite Toscana's der Commandant von Florenz die erforderliche Correspondenz unter sich zu führen haben, um sowohl dasjenige, was die zu erfolgenden Auslieferungen betrifft, zu verabreden, als auch um

die Auslieferungs-Befuche zu stellen, welche nach Umständen in Ansehung der im ersten und zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Individuen nothwendig werden dürften. Besagten Commandanten wird es auch obliegen, in Auslieferungsfällen die Uebergabe und Uebernahme der Deserteurs zu bewerkstelligen, und in Ansehung der im 5ten und 6ten Artikel gegenwärtiger Convention erwähnten Kosten die Abrechnung zwischen beiden Regierungen zu pflegen. — Artikel III. — Eben so sollen auch jene obgleich mit guten Pässen versehene Unterthanen ausgeliefert werden, welche, nachdem sie von Seite ihrer Obrigkeit die Einberufung zum Militärdienste erhalten haben, es unterlassen hätten, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder sich auf andere Weise in die Regel zu setzen, und welche in Folge dieses Ungehorsams von ihrer Regierung förmlich reclamirt worden wären. In Uebereinstimmung damit soll auch kein Unterthan des einen der hohen contrahirenden Theile in die Militärdienste des andern aufgenommen werden dürfen, es wäre denn, daß er sich vorläufig in legaler Art über die Befreiung von der Militärflicht in seinem Vaterlande, nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder über die Erfüllung der Militärflicht, oder endlich über die von seiner Regierung erhaltene Bewilligung, in fremde Dienste zu treten, ausgewiesen hätte. — Artikel IV. — Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, der Wachsamkeit der Grenzbehörden durch Verkleidung, falsche Pässe oder in anderer Weise zu entgehen, und sich in das Gebiet der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Truppen, ohne Unterschied ob zu einem National- oder fremden Regiment, anwerben zu lassen, so soll derselbe nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er schon seit längerer Zeit im Lande ansässig wäre. — Artikel V. Von dieser Auslieferung sind ausgenommen jene Deserteure, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht wären, in deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, da dieselben durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesfürsten zurückkehren. In diesem Falle wird sich die Zurückleitung nur auf die Waffen, Pferde, Monturs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche der Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein Eigenthum wären. — Auch sol-

len jene Militär-Deserteure der Anhaltung nicht unterliegen, welche in dem Staate, wohin sie sich nach ihrer Entweichung geflüchtet, eine zehnjährige Ansässigkeit für sich anführen können. — Artikel VI. — Jeder Deserteur, welcher auch seine Eigenschaft sein mag, erhält zu seinem Unterhalte täglich eine Brod-Portion und 25 Centesimen oder 5 Kreuzer, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration. — Die Unterhaltskosten, sowohl für den Deserteur als für dessen Pferd, sollen von der Regierung, der sie angehören, nach den in dem Staate, wo die Verhaftung geschieht, bestehenden Contractspreisen der Militär-Lieferungen vergütet werden. — Artikel VII. — Demjenigen, welcher der Localbehörde einen Deserteur anzeigt oder überliefert, wird eine Belohnung von 8 Gulden, oder 36 Paoli Toscanischer currenter Münze, für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 54 Paoli für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugestanden werden. Diese Belohnung wird aber für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur dann ausgezahlt, wenn in Folge dieser Anzeige die Anhaltung des Deserteurs wirklich Statt gefunden hat. — Artikel VIII. — Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, und nach den Landesgesetzen die Bestrafung wegen dieses Verbrechens der Auslieferung des Mannes voranzugehen hätte, so soll Letztere erst dann erfolgen, wann der Deserteur die wegen des gedachten Verbrechens über ihn verhängte Strafe überstanden haben wird. Es soll inzwischen der Regierung, welcher der Deserteur angehört, das gegen ihn geschöpfte Urtheil mitgetheilt werden, damit selbe Kenntniß erhalte, ob und wann dessen Auslieferung Statt finden kann; bei der Auslieferung selbst aber soll zum Behufe der Entscheidung, ob ein solcher Deserteur wieder zum Militärdienste zuzulassen sei, eine summarische Angabe der Beweggründe des Urtheiles mitgegeben werden. — Artikel IX. — Die in den Fällen gegenseitiger Deserteur-Auslieferungen zwischen dem österreichischen und toscanischen Staate einzuschlagende Strafe soll jene von Pistoja oder von Bologna, oder endlich jene von Fivizzano sein, wenn die Uebergabe eines Deserteurs an die Modenesischen Truppen zu geschehen hat. Das österreichische oder toscanische Militär wird die Deserteure den nächsten modenesischen oder römischen Wosten übergeben, welche sie an der Gränze des einen Staates empfangen, und bis an die Gränze des andern escortiren werden. — In dem Falle, daß sich ein Kriegsfahrzeug der einen oder

der andern Macht in der Nähe befände, können die Deserterte ohne Anstand dem Commandanten desselben übergeben werden, es wäre denn, daß dieser erhebliche Gründe gegen die Aufnahme eines solchen Deserteurs am Bord des Schiffes anzuführen hätte. — Artikel X. — Der Tag der Uebergabe eines Deserteurs soll jedesmal sowohl von den österreichischen als von den toscanischen Behörden mit den der Gränze zunächst befindlichen römischen oder modenesischen Behörden vorläufig verabredet werden, damit diese wegen der Uebernahme und Weiterbeförderung des Deserteurs die nöthigen Verfügungen treffen können; zu welchem Ende besagte Behörden mit den erforderlichen Anweisungen von Seite ihrer Regierungen zu versehen sein werden. — Die Kosten des Transportes der Deserterte und der von ihnen mitgenommenen Gegenstände, so wie jene der Escorte fallen durchaus der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und sollen nach Maßgabe der in den respectiven Ländern für die eigenen Truppen bestehenden Vorschriften und Tariffe vergütet werden. — Diese Kostenbeträge, wie nicht minder jene für den Unterhalt der Deserterte und der Pferde, nach Bestimmung des Artikels VI, und die im Artikel VII festgesetzte Belohnung sollen alle 6 Monate nach den diebställigen Ausweisen bezahlt, und dabei zwischen beiden Regierungen Abrechnung gepflogen werden. — Die den Staaten, durch deren Gebieth die Deserterte transportirt werden, daraus erwachsenen Kosten sollen denselben, nach Maßgabe der besonderen Uebereinkünfte, welche jede der beiden Regierungen in dieser Beziehung mit ihnen getroffen, vergütet werden. — Artikel XI. — Die nämlichen Bestimmungen, jedoch nur in dem Falle einer vorhergehenden Reclamirung, haben auch hinsichtlich der Dienstkleute der Officiere, wenn selbe aus einem Staate in das Gebieth des andern entwichen, zu gelten; sie sollen demnach angehalten und nach Anordnung des zweiten Artikels ausgeliefert werden. — Artikel XII. — Jeder Officier der einen Macht, welcher einen Soldaten der andern, sei es durch List oder Gewalt zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden, wodurch jedoch eine den erschwerenden Umständen angemessene Verschärfung der Strafe nicht ausgeschlossen wird. — Artikel XIII. — Jedes andere Individuum soll in demselben Falle mit einmonatlicher Gefängniß, oder mit einer andern derselben gleichkommenden Strafe, nach Bestimmung der Gesetze eines jeden der

beiden Staaten belegt werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände nach eben den Gesetzen eine Verschärfung der Strafe begründen. — Artikel XIV. — Ueber keinen der gegenseitig ausgelieferten Deserterte soll die Todesstrafe verhängt werden, in so fern derselbe sich keines andern von dem Gesetz mit gedachter Strafe belegten Verbrechens schuldig gemacht, oder die Desertion nicht während eines Krieges, in welchen die Regierung des Deserteurs verwickelt war, Statt gefunden hätte; in welchem letztern Falle die zurückgestellten Deserterte jedoch der Gnade ihrer Landesherren empfohlen sein sollen. — Artikel XV. — Die österreichischen Deserterte, welche sich schon vor Kundmachung gegenwärtiger Convention auf toscanischem Gebieth befinden, sollen nicht länger als 20 Tage von gedachter Kundmachung an gerechnet, in selben gebildet werden. Jene derselben, welche vor Ablauf dieser Frist sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen, erhalten die Versicherung vollkommener Strafnachsicht, wo hingegen Jene, welche obbemeldeten Termin vorübergehen lassen, ohne sich zu stellen, augenblicklich angehalten, und nach Vorschrift gegenwärtiger Convention ausgeliefert werden sollen. — Dieselbe Bestimmung findet gegenseitig auch auf die toscanischen in den österreichischen Staaten befindlichen Deserterte ihre Anwendung, jedoch mit dem einzigen, in der Ausdehnung und Entfernung der verschiedenen Staaten Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät gegründeten Unterschiede der für die Rückkehr bestimmten Frist, welche nie weniger als zwanzig Tage und nie mehr als sechs Monate betragen, in jedem Falle aber nach Verhältniß der Entfernung des Ortes, an welchem der Deserteur sich befindet, von der toscanischen Gränze bemessen werden soll. — Artikel XVI. — Den Untertanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile, welche gegenwärtig in dem Militärdienste des andern stehen, soll es, kraft gegenwärtigen Vertrages, unbenommen sein, entweder in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in dem Militärdienste, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben. Jedoch sollen sie gehalten sein, binnen sechs Monaten vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gerechnet, ihren Officiieren, und diese den betreffenden Regierungen, den von ihnen mit vollkommener Freiheit gefaßten Entschluß anzuzeigen. Im ersten Falle ist ihnen unmittelbar nach der erklärten Absicht in ihr Vaterland zurück zu kehren, der

Abschied zu ertheilen, ohne daß sie aus was immer für einem Grunde, außer in den im 8. Artikel vorgeseheneu Fällen zurück gehalten werden dürfen, und soll ihnen bei unverzüglicher Rückkehr in ihr Vaterland die Nachsicht der etwa wegen des bloßen Vergehens der Desertion verwirkten Strafe versichert sein. Im zweiten Falle, wenn sie nämlich über die festgesetzte Zeit geögert hätten, die gedachte Erklärung abzugeben, oder wenn sie im fremden Dienste verbleiben wollten, soll ihnen zwar daraus weder an ihrem Eigenthum, noch an ihren anderen Rechten ein Nachtheil erwachsen, allein da sie, im Falle der sie treffenden Schuld der Desertion es unterlassen hätten, die ihnen dargebothene Gelegenheit zur freien und straflosen Rückkehr in ihr Vaterland binnen des festgesetzten Termins zu benutzen, so sollen sie fortan der durch ihre Desertion verwirkten Strafe unterliegen. — Artikel XVII. — Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist verbotzen von den Deserteuru der Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, Pferden, Waffen u. dgl. zu kaufen. Allenhalben, wo dergleichen Gegenstände gefunden werden, sollen selbe als gestohlenes Gut angesehen, und dem Regiment, zu welchem der Deserteur gehört, zurück gestellt werden. — Ueberdies soll jener, der sich eine Uebertretung dieses Verbotzes zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von zehn Gulden Conventionsmünze, oder dreißig österreichischer Lire, oder von fünf und vierzig Paoli belegt werden, sobald erwiesen ist, daß ihm entweder aus der Beschaffenheit des gekauften Stückes, oder aus andern Umständen bekannt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sei. — In den Fällen, wo die Effecten eines Deserteurs als gestohlenes Gut zu betrachten, und dem Militärcörper, zu welchem er gehört, zurück zu stellen sind, hat der Käufer derselben durchaus kein Recht auf irgend eine Entschädigung. — Artikel XVIII. — Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten gleich nach Auswechslung der Ratificationen öffentlich bekannt gemacht, und nach Verlauf von 40 Tagen, von der Ratifications-Auswechslung gerechnet, „nämlich vom 15. September dieses“ in Vollzug gesetzt werden. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen unsern Ci-

vil- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 6. August im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert vier und dreißig, Unserer Regierung im drei und vierzigsten.

Fr a n z. (L. S.)

Ignaz Graf von Hardegg = Blas und im Nachland,  
General der Cavallerie und Hofkriegs-Rathes-Präsident.

Demeter Freiherr Radossevič v. Rados,  
Feldmarschall-Lieutenant und Hofkriegsrathes-Vicepräsident.

Nach Seiner apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

C a s p a r L e h m a n n.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1523. (3) Nr. 3289.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Jacob Roschany von Niederdorf, in die executive Feilbietung nachstehender, dem Lorenz Martinshihl von Niederdorf gehörigen, auf 1790 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 57 fl. 4 kr. gewilliget worden, als der der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 557 dienstbaren 1/2 Hube, des Ackers Deuz nad Seunkach, Rect. Nr. 560/7, der Wiese Hribenza, Urb. Nr. 279, der Sagstatt, Rect. Nr. 594; und der der Sittlicher Karstnergült, sub Rect. Nr. 4 1/2 zinsbaren 1/4 Hube. Zur Bornahme dieser Feilbietungen sind die Tagsetzungen auf den 9. Jänner, auf den 10. Februar und auf den 13. März 1835, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Niederdorf mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben um was immer für einen Anbot werden verkauft werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und die Grundbuckextracte können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. October 1834.

3. 1556. (2)

Ein rüstiger Mann, 28 Jahre alt, der in der Landwirthschaft bewandert, im Cassa- und Rechnungsgeschäfte geübt, dann als Bezirks-Commissär geprüft ist, auch die besten Zeugnisse über seine bisherige Dienstleistung besitzt, wünscht an irgend einer Herrschaft als Verwalter in Dienst zu treten.

Gegen portofreie Briefe unter der Aufschrift F. B. G., am Plaze, Nr. 308, im dritten Stock, in Laibach, wird nähere (auch documentirte) Auskunft ertheilt.

### Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1570. (1)

Nr. 24710/4371.

#### Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums zu Raibach. — Ueber die Ausstellung und Verwendung der Baumwollgarn-Deckungen für den Verkehr im Kleinen. — Um die Erlangung der Deckungen über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen, in noch ausgehnterem Maße als bisher zu erleichtern, zugleich aber Mißbräuchen zu begegnen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nachträglich zu der Verordnung vom 17. Juni d. J., B. 25891, (Circularre vom 10. Juli l. J., Zahl 14224,) Folgendes beschlossen: 1. Es ist gestattet, im Grunde von Bezugsnoten inländischer Baumwollgarn-Spinnereien, Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bei denjenigen Aemtern zu erheben, welche zur Ausstellung von Bollen über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen ermächtigt sind. — 2. Auf die Bezugskarten über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen, und auf die Abschnitte, mit denen die Bezugskarten versehen sind, finden die Grundsätze, welche hinsichtlich der Bollen und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, und hinsichtlich der zu demselben gehörigen Abschnitte bestehen, Anwendung. — 3. Von jeder Bezugskarte für den Verkehr im Kleinen ist eine Schreibgebühr von einem Kreuzer zu entrichten. Ueberschreitet die Menge Baumwollgarne, über welche die Bezugskarte ausgestellt wird, nicht zwanzig Pfund Wiener Gewichtes, so ist bloß die Hälfte dieses Betrages als Schreibgebühr zu leisten. — 4. Ist derjenige, dem eine Bolle oder Bezugskarte für den Verkehr im Kleinen erteilt wird, ein Gewerbetreibender, welcher die Garne zur Verarbeitung bezieht, und zur Buchführung nicht verpflichtet ist, so soll, wenn er es ansucht, der Name und Wohnort desselben von dem Amte, das die Bolle oder Bezugskarte ausstellte, auf jedem Abschnitte deutlich angebracht werden. — Wird diese Bestimmung beobachtet, so braucht der Gewerbetreibende, auf den die einzelnen Abschnitte lauten, sobald er dieselben zur Deckung der, von ihm aus den Garnen verfertigten Waaren verwendet, die Abtretung an den Erwerber dieser Waaren nicht auf den Rücken der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Veräußert er hingegen die Garne unverarbeitet, weiß oder gefärbt, so muß sich nach der allgemeinen Vor-

schrift (Circularre in Folge der Verordnung vom 17. Juni d. J., S. 17) hinsichtlich der Abtretung der von der Bolle oder Bezugskarte getrennten Abschnitte benommen werden. — 5. Die Abschnitte von den Bezugskarten können für unverarbeitete oder gefärbte Garne nur in dem Standorte des Amtes, das die Bezugskarte ausstellte, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. —

6. Ist das Amt, zu welchem unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bolle, Bezugsnote, oder Bezugskarte getrennten Abschnitten bei der Versendung auf dem Transporte oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung gestellt werden, zur Ausstellung von Bollen und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen ermächtigt, so hat dasselbe in denjenigen Fällen, in denen zufolge des erwähnten Circulars S. 19, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung oder der richtigen Ausstellung der Garne das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die einzelnen Abschnitte aufzudrücken ist, die Letzteren zurückzubehalten, und dagegen für die in den Bollenabschnitten enthaltene Garnmenge, eine Ersatzbolle für die Menge, auf welche die Abschnitte von Bezugsnote oder Bezugskarten lauten, hingegen eine Bezugskarte, und zwar, wenn der Empfänger es wünscht, für den Verkehr im Kleinen auszustellen. — 7. Die Vorschrift, daß das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf die Abschnitte von Bollen, Bezugsnote oder Bezugskarten aufzudrücken sei, bleibt daher nur für diejenigen Aemter in Wirksamkeit, welche zur Ausstellung von Bollen und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen nicht ermächtigt sind. — 8. In den Fällen, in denen auf Abschnitte von Bollen, Bezugsnote oder Bezugskarten das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufgedrückt wird, muß stets auch die Zahl, unter welcher die Garnsendung in dem Versendungs- oder Stellungsbuche erscheint, deutlich beigefügt werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 31. October l. J., Zahl 43107, bekannt gemacht. — Raibach am 15. November 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Leopold Graf v. Welsersheimb,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1555. (2)

Nr. 21297.

**Gubernial - Currende**  
über die Abzüge an Gehältern oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aera-Forderungen. — Seine Majestät haben unter dem 8. August l. J., folgende a. h. Entschliessung als allgemeine Richtschnur für Civil- und Militär-Behörden herabgelassen zu lassen und festzusetzen geruht, daß Abzüge an Gehältern oder Pensionen der Staatsdiener oder Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aera-Forderungen von den einschlägigen administrativen Behörden ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und bei den Cassen entweder unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt, daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die diebställigen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist. — Laibach den 8. November 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,  
k. k. Gubernial-Rath.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1545. (3)

Nr. 14085.

**R u n d m a c h u n g.**

Nachdem die mit hierämthlicher Verlautbarung vom 28. August l. J., Z. 10808, ausgeschriebene Minuendo - Licitation wegen Beschaffung einiger mit hohen Gubernial-Decret vom 10. Jult l. J., Z. 14179, bewilligten, und im nachblehenden Verzeichnisse aufgeführten Kirchen-Paramente und Geräthschaften für die Pfarckirche zu Wippach und der Curatie zu Zoll, wegen eingetretenen Hindernissen nicht Statt gefunden hat, so wird solche nun über wiederholtes Ansuchen des k. k. Kreisamtes Adelsberg vom 6. d. M., Nr. 6471, am 4. l. M. December Vormittags um 9 Uhr hier bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Dieses wird den Lieferungs-lustigen mit dem Beifage bekannt gemacht, daß die diebställigen Licitationsbedingungen hier bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 20. November 1834.

### V e r z e i c h n i s s

der beizuschaffenden Paramente und Geräthschaften: a) für die Pfarckirche zu Wippach. — Vier Ehordelcke; sechs Alben; drei Salare; drei Quadrate; ein neues Wiesner Missale; ein neues Belum zur Verhüllung des Altensoriums; ein neues Belum den Namen Jesu mit Gold gestickt; ein Festornat sammt vier Leviten; ein violetter Ornat mit zwei Leviten; vier Altarpöster. — b) Für die Curatie-Kirche zu Zoll. — Ein Altarbild des heiligen Leonhard, 4 Schuh, 11 Zoll hoch, und 2 Schuh, 16 Zoll breit, auf Leinwand.

### Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1568. (2)

Nr. 1521.

**R u n d m a c h u n g.**

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 13. l. M., Z. 4826032084, die Vermehrung des Personalstandes bei dem hiesigen k. k. Oberpost-Amte, um einen Briefträger mit der jährlichen Besoldung von zwei Hundert Gulden und der Verpflichtung zum Erlage einer gleichen Caution provisorisch auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen geruht. — Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß jene Individuen, die sich um Erlangung dieser Stelle zu bewerben gedenken möchten, ihre gehörig documentirten eigenhändig geschriebenen Gesuche, in denen auch die Kenntniß der kramerischen Sprache legal nachgewiesen werden muß, bis 20. l. M. bei dieser k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung einzureichen haben. — Von der k. k. illyrischen Oberpost - Verwaltung Laibach den 27. November 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1567. (1)

Nr. 1725.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bei dem Verlasse der zu Resderta am 7. April l. J. ohne Testament verstorbenen Agnes Sterlefar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diebställs auf den 19. December l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsabgung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizberg am 5. November 1834.

Z. 1566. (1)

J. Nr. 1647.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bei dem Verlasse der zu Mallavals verstorbenen Bäuerinn, Margareth Messaledeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selb bei der diebställs auf den 19.

December 1. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben.

Bezirksgericht Weirelberg am 9. November 1834.

B. 1552. (1)

Nr. 619.

**E d i c t.**

Das Bezirksgericht der Herrschaft Pölland in Untertraun macht hiemit allgemein bekannt: Es sei über Ansuchen des Georg Schuster von Altenmarkt, in die executive Feilbietung des, dem Michael Kump von Altenmarkt gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 195 fl. 30 kr. abgeschätzten Realvermögens, bestehend in den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sub Rect. Nr. 20916, ferner den Rustikalüberlandgrundstücken, sub Gr. Tomo VIII. Fol. 90 — 116 in Altenmarkt, und dem Weingarten, sub Ob. Tomo XXIII. Fol. 130 zu Langberg, sämmtliches der Herrschaft Pölland unterthänig, wegen schuldiger Heirathsansprüche c. s. c. gewilliget, und seien zur Bornahme der Veräußerung die Tagungen auf den 19. December l. J., 20. Jänner und 21. Februar l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn die mit Pfand belegten Güter weder bei der ersten noch zweiten Lausung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, diese bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchtract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 11. November 1834.

B. 1564. (2)

Nr. 2362.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seien zur Erforschung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagungen: auf den 5. December l. J. Vormittags, nach Lorenz Puzel, 1/2 Hübler von Weiskersdorf; auf den 6. December l. J. Vormittags, nach Gregor Lanko, 3/8 Hübler von Deutschdorf; auf den 10. December l. J. Vormittags, nach Gregor Modar, Grundbesitzer zu Kleinlak; auf den 11. December l. J. Vormittags, nach Stephan Schmalz, Realitätenbesitzer im Markte Reifnis; in dieser Gerichtsanzlei bestimmt worden. Daber haben alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Reifnis den 22. November 1834.

B. 1543. (3)

Nr. 791.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hi-

mit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Franz Urbantschitsch von Voitsch, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Frau Maria Witwe Gostiska, Thomas Gostiska'sche Rechtsnachfolgerin zu Voitsch; Hr. Johann Gostiska, k. k. Postmeister im eigenen Namen und als Mitvormund, dann Frau Witwe Maria Gostiska, als Vormünderin der Lucas Gostiska'schen Kinder, beide zu Trieste, als Jacob Gostiska'sche Erbenderbin und Erbenderben, in die Feilbietung der, der Herrschaft Senofetsch, sub Rect. Nr. 534, Urb. Nr. 14 zinsbaren, aus einem Hause und Magazin sammt An- und Zugehör bestehenden, zu Senofetsch liegenden Untersatz, dann des Freisacklers Schlöb, Rect. Nr. 121 und Urb. Nr. 152, zusammen gerichtlich auf 6781 fl. 40 kr. geschätzt, im Wege der Execution gewilliget, und seien wegen Bornahme derselben drei Termine, und zwar: auf den 15. October, 15. November und 15. December l. J., Vormittags 9 Uhr, in Loco Senofetsch mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufslustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen hiemit täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. August 1834.

Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung hat sich kein Kaufslustiger gemeldet.

B. 1562. (2)

Nr. 2128.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei über executive Einschreiten des Andreas Aiso von Sapotof, als Cessionär der Maria Perjatbu, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Perjatbu von Sapotof eigenthümlich gehörigen, der löbl. Herrschaft Reifnis, sub Urb. Fol. 849 zinsbaren Hofstatt sammt Zugehör, wegen einer Forderung pr. 85 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 17. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, im Orte Sapotof mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn obgenannte Realität an diesem Tage um den Schätzungswert pr. 203 fl. 40 kr. M. N., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann dem Executionsführer für Rechnung seiner Forderung um selben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnis den 4. November 1834.

B. 1563. (2)

Nr. 2202.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Thomas Bessel von Schizmarig, nomine seines Weibes Gertraud, in eine neue Feilbietung der, zu dem Andreas Perouschek'schen Verlässe gehörigen, zu Soderstis, sub Haus Nr. 39 liegenden, der Herrschaft Reifnis, sub Urb. Fol. 9946/1137 dienstbaren, und auf 357 fl. inventarisch geschätzten Realität, auf Befehl und Unkosten des Barthelma Aiso von Soderstis,

wegen nicht berücksichtigten Meistbotes gewilliget, und hiezu eine einzige Feilbietungs-Tagsagung, und zwar: auf den 18. December l. J., um 10 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obige Realität nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, auch sogleich unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Reitnis, den 4. November 1834.

3. 1544. (3)

Die Stelle eines diurnirenden Amtsschreibers ist erlediget.

Bei dem k. k. prov. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs ist die aus den Renten der Verwaltung des Bezirkes Sonnegg mit einem Diurno pr. 30 kr. dotierte Amtsschreibersstelle erlediget.

Wer solche zu erhalten wünschet, eine gute Handschrift und Gewandtheit im Rechnungsfache besitzt, wolle sein Gesuch bis 10. December d. J. mit den Beweisen seiner Fähigkeit und Moralität documentirt, bei genanntem Bezirks-Commissariate überreichen, und darin erklären, daß er den Dienst sogleich anzutreten vermöge.

Laibach am 24. November 1834.

3. 1527. (3)

E d i c t.

Nr. 2575.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Franz Drachler, Pfarrers zu Banjaloka, in die Versteigerung der, dem Jacob Pettern von Gottschee gehörigen, bereits auf 58 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 30 fl. c. s. c. gewilliget, und die Tagsagungen zu deren Vornahme auf den 15. December l. J., 7. Jänner und 21. Jänner l. J., mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungs-Tagsagung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. September 1834.

3. 1518. (3)

E d i c t.

J. Nr. 1544.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Orel, Cessionärs des Lorenz Bertschek, in die neuerliche Feilbietung der, laut Protocoll vom 10. März 1831 von Jacob Dullar erstandenen, ehemals Anton Bertsch'schen, der

Pfarrgült Scharfenberg, sub Rect. Nr. 31 diensthabe, in Bilschberg gelegenen ganzen Kaufrechtshube auf Gefahr und Kosten des Ersthebers Jacob Dullar, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben eine einzige Feilbietungs-Tagsagung: auf den 15. December l. J., Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität um den Ersteherungspreis pr. 421 fl. ausgedoten, und bei deren Nichtanbringung um diesen oder einen höhern Betrag auch um jeden geringern Preis losgeschlagen werde.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 3. November 1834.

3. 1558. (2)

E d i c t.

J. Nr. 1052.

Vor dem Bezirksgerichte Prem haben über Ansuchen des Johann Miskur von Cassese, Testamentsverben, des am 2. Februar 1833 verstorbenen Realitätenbesizers Andreas Miskur zu Cassese, alle jene, welche an diesen Verlass irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mit ihren Rechtsbehelfen, und jene, welche zu demselben etwas schulden, zu der am 19. December l. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte diesfalls anberaumten Liquidations-Tagsagung um so gewisser zu erscheinen, als sich im Widrigen die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben, die Letztern aber sogleich im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Prem am 14. October 1834.

3. 1535. (3)

E d i c t.

Nr. 656.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei über Anlangen der Maria Loquenz und Herrn Benjamin Wiffal, als Vormünder des minderjährigen Anton Loquenz, in die executive Feilbietung der, dem Georg Schmalzel von Bornschloß gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und sammt dem Wohnhause Conf. Nr. 66, auf 144 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/6 Hube, Rect. Nr. 131 zu Bornschloß, der Herrschaft Pölland unterthänig, gewilliget, und es seien zur Vornahme der Veräußerung die Tagsagungen auf den 22. December, l. J., 20. Jänner und 23. Februar l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisage/angeordnet worden, daß die obbesagte Hube Realität bei der ersten oder zweiten Tagsagung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Pölland am 10. November 1834.